Nach sorgfältiger Prüfung und im Einvernehmen mit der Sperr- und Unfallkomission
des
Landkreises Börde nun meine abschließende Stellungnahme:

Verkehrsbeschränkungen sind Einzelfallregelungen, die unter Berücksichtigung
des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angeordnet werden können.

Sie kommen nur nach sorgfältiger Prüfung der Sachlage in Betracht.

Selbst zum Erreichen des angestrebten Zwecks geeignete Verkehrsbeschränkungen
sind nur dann zulässig, wenn sie sich als erforderlich und nach Abwägung aller
Umstände und Interessen auch als verhältnismäßig erweisen.

Entsprechend des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat jeder Verkehrsteilnehmer das Recht uneingeschränkt alle öffentlich gewidmeten Straßen
zu benutzen (Rechtsanspruch).

Die K 1106 ist eine öffentlich gewidmete Straße.

Nach § 3 Abs. 1 Punkt 2 Straßengesetz Sachsen-Anhalt sind Kreisstraßen Verkehrsverbindungen, die überwiegend dem Verkehr zwischen den benachbarten Kreisen und kreisfreien Städten, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Kreises oder dem unentbehrlichen Anschluss von Gemeinden an überörtliche Verkehrswege dienen. Dies erfüllt die K 1106.

Der Gesetzgeber hat im § 45 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt, dass es den Straßenverkehrsbehörden rechtlich verboten ist, ohne objektiv zwingende Gründe Verkehrszeichen anzuordnen.

Dies trifft auch auf die Beschränkungen der Geschwindigkeit innerhalb und außerhalb von geschlossenen Ortschaften zu. Jeder Verkehrsteilnehmer hat gemäß §
3 Abs. 1 StVO seine Geschwindigkeit den Straßen ,-Verkehrs,-Sicht - und Wetterverhältnissen anzupassen.

Beschränkungen der Geschwindigkeit außerhalb und innerhalb von geschlossenen
Ortschaften sind nur bei einer erheblichen Gefahrenlage für Verkehrsteilnehmer
zulässig, die sich bereits durch eine Unfallstatistik zeigt.

In Abstimmung mit dem Polizeirevier Börde hat es im Jahr 2016 zwei Verkehrsunfälle ohne Personenschaden gegeben. Hierbei wurde jeweils wurde die
Vorfahrt missachtet.
In den Jahren 2017 und 2018 ist in der Ortschaft, auf der Hauptstraße kein Verkehrsunfall polizeilich aufgenommen wurden.
Im Jahre 2019 bis zum heutigen Tage sind drei Verkehrsunfälle geschehen.
Bei einem war die Unfallursache Rückwärtsfahren, einmal Auffahren auch Wartepflichtigen und einmal Begegnende auf gerader Strecke, wobei hier eine Person leicht verletzt war.
Die Verkehrsunfälle ereigneten sich am 22.03.2019, 20.06.2019 und 10.07.2019.
Ein Unfallschwerpunk liegt bisher nicht vor. Die Ortslage wird jedoch weiterhin
beobachtet.

Darüber hinaus sind Eingriffsbefugnisse aus Gründen der Verkehrssicherheit in
Form von Anordnungen der Geschwindigkeitsbeschränkungen nur in nachweislich begründeten Verkehrsbesonderheiten wie z.B. besonders gefahrenträchtiger Streckenführungen, außerordentlicher Straßenschäden, schädliche Umwelteinflüsse,
Minderbelastbarkeit von Brücken u.ä. möglich.

Diese genannten Gründe liegen hier nicht vor. Im Gegenteil es wurde mit hohem
finanziellen Aufwand eine Straße neugebaut, die alle erforderlichen Voraussetzungen für einen sicheren Verkehrsablauf gewährleistet.
Der derzeit erhöhte Verkehr in der Ortslage ist auf die Sperrung der B 71 ab der
Otto-Kreuzung in Haldensleben zurück zu führen. Diese wird Anfang November 2019
wieder befahrbar sein. Der Verkehr in der Ortslage, gerade durch den LKW-Verkehr
sollte sich dann wieder zurück gehen.

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass eine Anordnung Z 274-53- 30 km/h- weder erforderlich noch angemessen ist. Eine besondere Gefahrenlage im
Sinne der StVO liegt nicht vor, so dass eine
verkehrsrechtliche Anordnung nicht zulässig ist.

Zur Einhaltung der Geschwindigkeit in und aus der Ortslage heraus wurde das Polizeirevier darauf hingewiesen, bei freien Kapazitäten
Geschwindigkeitsmessungen durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Ashoff
Verkehrsorganisation